

RS UVS Oberösterreich 1993/07/02 VwSen-420028/24/Gf/La

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1993

Rechtssatz

Darlegung der Rechtslage verbunden mit dem Hinweis, bei Nichtbefolgung eine Anzeige zu erstatten, an die sich allenfalls die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens knüpft, stellt keine Ausübung von Befehls- oder Zwangsgewalt dar. Gleiches gilt für die Nichtausstellung einer schriftlichen Bestätigung über diesen Vorfall, weil es sich hierbei nicht um eine qualifizierte, nämlich unsubstituierbare behördliche Untätigkeit handelt. Zurückweisung in Ermangelung eines tauglichen Beschwerdegegenstandes.

Schlagworte

Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt; durch Untätigkeit; Begriff.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at